



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 157/2024/2025 3. LIGA

Spiel: Rot-Weiss Essen – VfB Stuttgart II

Datum: 21.12.2024

02.05.25 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 02.05.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.650,- Euro eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss**

An

1. Rot-Weiss Essen e.V.
2. Rechtsanwalt Dr. Thomas Hermes

25.04.2025

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen Rot-Weiss Essen und dem VfB Stuttgart II am 21.12.2024 in Essen

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der Verein Rot-Weiss Essen wird wegen eines diskriminierenden unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro belegt.
2. Dem Verein Rot-Weiss Essen wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 2.650,- Euro eigene präventive Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung zu verwenden. Der Verein Rot-Weiss Essen hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2025 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Verein Rot-Weiss Essen.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Felix Grund, Medienberichte sowie die schriftliche Stellungnahme des anwaltlich vertretenen Vereins Rot-Weiss Essen.

Ergänzende Begründung:

Vor dem Spiel rief ein Essener Anhänger bei der Schweigeminute für die Opfer des Anschlags in Magdeburg „Deutschland den Deutschen“. Als Reaktion auf diesen Zwischenruf kam es zu lautstarken Sprechchören „Nazis raus“. Der Täter wurde ermittelt.

Derartige Rufe stellen einen Verstoß gegen § 9 Nr. 3. i. V. m. Nr. 2., Absatz 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB dar. Sie sind diskriminierend in Bezug auf die Herkunft sowie menschenverachtend und verstoßen in grober Weise gegen die Werteordnung des DFB und



seiner Mitglieder. Aus diesen Gründen liegt zugleich ein Regelfall des besonderen verbandspolitischen Interesses an der Verfolgung der Taten im Sinne von § 13 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung vor.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Soweit Anhänger eines Vereins bei einem Spiel gegen § 9 Nr. 2. Absatz 1 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verstoßen, sieht § 9 Nr. 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung Geldstrafen von 18.000,- Euro bis zu 150.000,- Euro und in schwerwiegenden Fällen zudem zusätzliche Sanktionen gegen den Verein, insbesondere die Austragung eines Spiels unter Ausschluss der Öffentlichkeit, die Aberkennung von Punkten oder den Ausschluss aus dem Wettbewerb, vor. Allerdings geht der DFB-Kontrollausschuss im summarischen Verfahren zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen davon aus, dass die Voraussetzungen der von § 9 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB vorgesehen Strafmilderungsmöglichkeit erfüllt sind. Hiernach kann die Strafe gemildert oder von einer Bestrafung abgesehen werden, wenn der Betroffene nachweist, dass ihn an dem Vorfall kein oder nur ein geringes Verschulden trifft oder anderweitige wichtige Gründe dies rechtfertigen. Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt in diesem Zusammenhang zugunsten des Vereins Rot-Weiss Essen, dass es sich um den Ruf eines Einzeltäters gehandelt hat, sich andere Stadionbesucher deutlich von dem Vorfall distanziert haben und der Täter ermittelt wurde. Da der Verein Rot-Weiss Essen den für ihn nicht oder nur schwer zu verhindernden Ruf zudem einräumt, ist die beantragte Geldstrafe in Höhe von 8.000,- Euro **im summarischen Verfahren** noch vertretbar. Dabei weist der DFB-Kontrollausschuss darauf hin, dass der Verein Rot-Weiss Essen im Falle erneuter diskriminierender Vorfälle mit weitergehenden Sanktionen zu rechnen hat.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 02.05.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.



**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –